

Sozialpolitisches

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **28 (1921)**

Heft 18

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Geschäftslage unseres Artikels ist gegen die Vorwoche nicht wesentlich anders geworden. Das herbstliche Gepräge der Natur regt die ohnehin vorhandene Kauflust des verbrauchenden Publikums noch mehr an und ruft bei den Kleinhändlern das Verlangen hervor, sich für bevorstehende Geschäftszeit nach Möglichkeit mit Waren zu versehen. Greifbare Vorräte sind aber sehr knapp und für Anzuerfertigendes muß verhältnismäßig lange Lieferfrist gewährt werden. Dabei ziehen die Preise infolge der Entwertung der Mark und die Verteuerung aller für die Herstellung in Betracht kommenden Faktoren beständig an. — Hinsichtlich der begehrten Artikel ist eine Aenderung nach keiner Richtung eingetreten. Im Vordergrund des Interesses stehen bei den Warenhändlern alle Kreppgewebe: Chinakrepp, Krepp-Marokko und desgl. Georgette. Wegen des knappen Angebots werden zum Ersatz andere leichte Blusengewebe unter ähnlich klingenden Bezeichnungen auf- und angenommen, und es gibt heute unter den für den Zweck dienlichen Arten keine mehr, die nicht mehr oder minder der Wertschätzung sich erfreute, Helveties, Seidenkaschmirs, Charmeuse und Pongees werden um so flotter bestellt, als für Kreppartikel ungewöhnlich lange Lieferzeiten beansprucht werden. Diese Verhältnisse im Markte für Kleiderstoffe sind nicht ohne Rückwirkung auf das Geschäft in anderen Verbrauchszweigen, und das neuerliche Steigen der Preise für Baumwolle und andere Textilien trägt zur Belebung des Geschäftes in Futter-, Halsbinden- und Schirmstoffen erheblich bei. Gleiches ist von Samt- und Plüschgeweben zu sagen, für die namentlich das Ausfuhrgeschäft sich gut entwickelt hat.

Sozialpolitisches

Lohnstatistik und Berechnung der Lebenskosten. Die amtlichen und nichtamtlichen Stellen, die sich in der Schweiz mit der Berechnung der Kosten für den Lebensunterhalt und mit statistischen Erhebungen über die Löhne und Gehälter befassen, sind zahlreich. Der Bund selbst jedoch, von dem die wichtigsten gesetzgeberischen Erlasse und Maßnahmen in dieser Richtung ausgehen, hat auf diesem Gebiete noch keine oder nur sehr wenig praktische Arbeit geleistet. Das Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, das in bezug auf die Erforschung und namentlich auch die Festsetzung von Löhnen und Gehältern weitgehende Bestimmungen vorsah, ist in der Volksabstimmung vom 21. März 1920 verworfen worden. Durch Bundesbeschluß vom 8. Oktober 1920 ist alsdann ein eidgen. Arbeitsamt errichtet worden, das seine Tätigkeit am 1. Februar 1921 aufgenommen hat. Der Bundesrat hat nunmehr, in Ergänzung des genannten Beschlusses vom 8. Oktober 1920, am 7. Februar 1921 verfügt, daß dem eidgen. Arbeitsamt ein sozialstatistischer Dienst beigegeben werden soll zur Durchführung folgender Aufgaben: Lebenskosten-Berechnung und Lohnstatistik, sowie Erforschung des Arbeitsverhältnisses und Arbeitsbedingungen in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel.

Soweit es sich bei diesem neuen Zweig des eidgen. Volkswirtschaftsdepartementes darum handelt, in einwandfreier Weise Löhne und Gehälter festzustellen und einen zuverlässigen Einblick in die Kosten der Lebenshaltung zu gewinnen, wird man dessen Schaffung begrüßen. Versuche, auf freiwilligem Wege eine Stelle ins Leben zu rufen, die für die gesamte Schweiz diese Aufgaben zu übernehmen hätte, sind bedauerlicherweise gescheitert. So erscheinen denn amtliche Erhebungen als geboten, denn die privaten Enquêtes, insbesondere auf dem Gebiete der Lohnstatistik, haben bisher in der Hauptsache nicht nur unvollständiges und unvollkommenes Material geliefert, sondern sie sind auch von vornherein der Kritik der Gegenpartei ausgesetzt. Die Errichtung eines amtlichen lohnstatistischen Dienstes bedeutet im übrigen keineswegs die Ausschaltung der Tätigkeit der bestehenden Verbände, das Amt wird vielmehr ohne deren Mitwirkung nichts brauchbares liefern können und der Umstand, daß das Personal dieses neuen Dienstzweiges insgesamt nur aus fünf Beamten, wovon drei in untergeordneter Stellung, bestehen soll, läßt darauf schließen, daß für die Durchführung der weitgesteckten Ziele, auf die Mitarbeit der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gerechnet wird.

Redaktionskommission:

Rob. Honold, Dr. Th. Niggli, Dr. F. Stingelin.

Verbands-Nachrichten

(Ohne Verantwortung der Redaktion.)

V. A. S.

Unterrichtskurse im Winter-Semester 1921/22.

Bei genügender Beteiligung beabsichtigt der V. A. S. im kommenden Wintersemester folgende Unterrichtskurse zu veranstalten:

1. Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaffgeweben in Zürich. Dauer ca. 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag-nachmittag von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 40.— und Haftgeld Fr. 10.—. Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer.

2. Kurs wie oben, am linken Seeufer. Ort wird nach der Zahl der Anmeldungen bestimmt. Bedingungen wie oben.

Der Beginn dieser Kurse ist auf Anfang oder Mitte Oktober vorgesehen. Die Teilnehmer sind gemäß Statuten verpflichtet, dem V. A. S. beizutreten.

In Erwägung der Tatsache, daß den vielen weiblichen Angestellten in den Seidengeschäften und Modehäusern etc. sehr wenig Gelegenheit geboten ist, ihre beruflichen Kenntnisse zu erweitern, beabsichtigen wir:

3. Einen Kurs über Material- und Stofflehre für weibliche Angestellte in der Seiden- und Modeindustrie zu veranstalten. Dauer ca. 24 Stunden; Unterrichtszeit je Donnerstag abends von 7—9 Uhr. Kursgeld Fr. 20.—. Beginn des Kurses ca. Mitte Oktober.

Anmeldeformulare für alle Kurse können vom Präsidenten der Unterrichtskommission, Herrn Adolf Märklin, Schlieren, Engstringerstraße 52, bezogen werden, welcher auch bereitwilligst jede weitere Auskunft erteilt.

12000

61

im Entstehen begriffene Brände
in Textil-Betrieben
löschte

Minimax

Verlangen Sie Prospekt Ti. 19

MINIMAX-Gesellschaft Zürich 8